

# LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

## Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

An die  
Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Postfach  
44025 Dortmund

per eMail: [jan.wilking@bra.nrw.de](mailto:jan.wilking@bra.nrw.de)  
[braunkohlenplanung@bra.nrw.de](mailto:braunkohlenplanung@bra.nrw.de)

Ihr Zeichen                      Ihr Schreiben      vom Unser Zeichen  
61.i5-1.4-2022-02              5.12.2022              DN/AC 28-12.22 AB

### Tagebau Inden: Abschlussbetriebsplan sachlicher Teil 1 – Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung für die Restfläche Braunkohlepläne Inden I und Inden II

Sehr geehrter Herr Wilking,  
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich namens und in Vollmacht der anerkannten  
Naturschutzverbände Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt e.V.  
(LNU), Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) – Landesverband NRW  
e.V. und Naturschutzbund Deutschland (NABU) – Landesverband NRW  
e.V. Stellung zum Entwurf der Änderung des Abschlussbetriebsplans.

Die Naturschutzverbände erheben Einwendungen, auch um der Pflicht  
nach § 18 Abs. 1 UVPG nachzukommen, die zuständige Behörde in  
einer dem Umweltschutz dienenden Weise zu unterstützen.

Die Naturschutzverbände halten die nahezu gleichzeitige Beantragung der  
Änderung des Abschlussbetriebsplans Inden I/II und der wasserrechtlichen  
Planfeststellung für den Restsee des Tagebaus Inden für ausgesprochen  
unglücklich, weil daraus der Eindruck entstehen könnte, dass die Form des  
Restsees durch einen bergrechtlichen Betriebsplan vor-festgelegt wird und  
das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren in der bergrechtlich  
zugelassenen Hohlform lediglich die Befüllung des Sees und die Sicherung  
der Böschungen über nachlaufende Sümpfung festlegen soll, während die  
Restsee-Gestaltung u.U. schon vorab im Betriebsplan-Verfahren als quasi  
gebundene Entscheidung geregelt wird.

LANDESBÜRO DER  
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0  
F 0208 880 59-29

E [info@lb-naturschutz-nrw.de](mailto:info@lb-naturschutz-nrw.de)  
I [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de)

Sie erreichen uns  
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr  
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

#### Auskunft erteilt:

Herr Gerhard

**Datum**  
28.02.2023

Träger des Landesbüros der  
Naturschutzverbände NRW



Die Naturschutzverbände haben bereits im Scopingtermin für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren deutlich gemacht, dass dies von den Naturschutzverbände strikt abgelehnt wird, weil dem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren Priorität zukommen muss, gerade auch wegen sich aufdrängender anderer Alternativen abseits des Abschlussbetriebsplan-Antrags des Bergbautreibenden. Aus diesem Grund beantragen die Naturschutzverbände hiermit

- die vom Bergbautreibenden vorgelegte Änderung des Abschlussbetriebsplans erst dann zuzulassen, wenn im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren aufgrund der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Alternativenvergleiche mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann (§ 69 Absatz 2 WHG),
- dem Bergbautreibenden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens aufzugeben, solche Alternativen der Seeform in der Umweltverträglichkeitsprüfung zu untersuchen, die sachlich möglich sind, um die Bildung eines Restsees, aber auch die bestmögliche Berücksichtigung anderer Belange, wie ökologische Landschaftsentwicklung, Wiederherstellung ungestörter Naturräume und Biodiversität zu ermöglichen und
- vom Bergbautreibenden zu gegebener Zeit die Vorlage eines Abschlussbetriebsplans zu verlangen, der die Maßgaben des zu erwartenden wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses erfüllt.

Dies begründet sich wie folgt:

Die Naturschutzverbände sehen selbstverständlich, dass – so wie die Dinge heute stehen – ein Restsee den Tagebau Inden abschließen muss. Dieser Restsee sollte aber so gut wie möglich gestaltet werden, um den vielfältigen Belangen zu entsprechen, die zukünftig bedeutsam sein werden. Daher sehen sich die Naturschutzverbände in der Pflicht, zu einer auch ökologisch möglichst optimalen Restsee-Gestaltung beizutragen. Dies, obwohl sich die Naturschutzverbände aus Gründen, die heute jedem einleuchten werden, immer gegen dieses Abbauvorhaben ausgesprochen haben! Einerseits aus Gründen ihrer satzungsmäßigen Zwecke, andererseits aber auch wegen der ihnen vom Gesetzgeber aufgegebenen Aufgabe (§ 18 Abs. 1 UVPG) die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise zu unterstützen.

Es geht daher nicht etwa darum, die Restsee-Gestaltung bzw. die Abschlussbetriebsplanung für die Hohlform des Restsees zu behindern, sondern um eine möglichst optimierte Restsee- bzw. Hohlform-Gestaltung.

Den Naturschutzverbänden ist auch sehr wohl bewusst, dass in diesem Planverfahren die bergrechtliche Planung und die wasserrechtliche Planfeststellung sinnvoll kombiniert werden muss. Dazu sagen die Naturschutzverbände ihre konstruktive Mitwirkung zu.

Daraus ergibt sich aber aus hiesiger Sicht zwingend, dass es zu keiner Abschlussbetriebsplan-Zulassung kommen darf, bevor nicht die wasserrechtliche Planfeststellungsentscheidung absehbar ist. Ebenso

ergibt sich daraus, dass vernünftige Alternativen, die in der UVP zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu prüfen sind, nicht ausgeschlossen werden dürfen, weil ein anderer Abschlussbetriebsplan-Entwurf vorliegt. Letztlich erwarten die Naturschutzverbände, dass die Abschlussbetriebsplanung so lange ruhend gestellt wird, bis die wasserrechtliche Planfeststellung des Restsees zu einem Stadium kommt, das den vorzeitigen Beginn nach § 69 Abs. 2 WHG erlauben würde. Denn die vorherige Zulassung eines Abschlussbetriebsplans würde im vorliegenden Fall einem vorzeitigen Beginn im Sinne des § 69 Abs. 2 WHG faktisch gleichkommen.

Im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren ist ein gerechter Ausgleich der verschiedenen Belange nötig. Selbst wenn man die Restsee-Planung als öffentlichen Belang ansieht, was die Naturschutzverbände angesichts der Schaffung eines wieder naturnahen Landschaftswasserhaushalts durchaus als diskutabel ansehen, muss das Planfeststellungsverfahren viele und teils widerstreitende öffentliche Belange in den Blick nehmen und gerecht bewerten – keinesfalls nur die bergbaulich-wirtschaftlichen Interessen des Bergbautreibenden. Dessen Interessen haben zwar sowohl zum bereits vorgelegten Abschlussbetriebsplan, als auch zum Antrag auf eine wasserrechtliche Planfeststellung geführt. Aber um nicht das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren seines Zweckes zu berauben, darf es zu keiner Vorfestlegung durch eine Betriebsplanzulassung kommen. Denn dann wäre der Planfeststellung ihr Sinn, nämlich die breite und gerechte Interessensabwägung genommen.

Die im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren durchzuführende UVP verlangt zudem die Prüfung verschiedener sinnvoller Alternativen. Jedenfalls soweit es sich um vernünftige Alternativen handelt, mit denen der Zweck des Vorhabens erfüllt werden kann, ohne unzumutbare Kosten entstehen zu lassen. Solche Alternativen schlugen die Naturschutzverbände im Folgenden vor; siehe auch die Darlegungen im Scopingtermin zur wasserrechtlichen Planfeststellung.

Die Naturschutzverbände erwarten, dass die BR Arnsberg diese Alternativvorschläge gegenüber der Bergbautreibenden als im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu prüfende Alternativen vorgibt, damit sie in der UVP neutral verglichen und bewertet werden können.

Die Naturschutzverbände erwarten ebenso, dass die BR Arnsberg die Bewertung dieser Alternativen durch die UVS der Bergbautreibenden eigenständig prüft und die ökologisch und artenschutzspezifisch günstigste Alternative als wasserrechtlich planfestzustellende Variante festlegt und der Bergbautreibenden gegenüber eine entsprechende Betriebsplanung einschließlich eines entsprechenden Abschlussbetriebsplans abverlangt.

Die Naturschutzverbände stellen fest, dass der bislang vorgelegte Änderungs-Abschlussbetriebsplan sich auf keinerlei rechtlich verfestigte

Grundlage stützen kann. Weder besteht ein Braunkohleplan<sup>1</sup>, der die im ABP-Entwurf vorgeschlagene „Hohlform“ des Restsees abdeckt, noch verfügt die Bergbautreibende über einen zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan, der den ABP-Antrag untermauern könnte. Auch insofern muss sich die Bergbautreibende darauf hinweisen lassen, dass in der derzeitigen Situation der vorgelegte Abschlussbetriebsplan keine Zulassung erwarten kann. Vielmehr sollten verschiedene alternative See-Gestaltungen bzw. Hohlformen in der wasserrechtlichen UVS miteinander verglichen und dann die günstigste Alternative im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren gewählt und nachfolgend dann als Abschlussbetriebsplan zur Zulassung gebracht werden.

Die Naturschutzverbände erwarten daher eine Regelung, die die vorgelegten vernünftigen Alternativen zur Restsee-Gestaltung im Zuge der UVP vergleichend bewertet, im Zuge des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens die möglichst optimale Seegestaltung festlegt und schließlich den Bergbautreibenden zur Vorlage eines entsprechenden Abschlussbetriebsplans bewegt. Dazu hat die Abt. 6 der BR Arnsberg die Zuständigkeit und Verantwortung.

Der bislang vorgelegte Abschlussbetriebsplan wird von den Naturschutzverbänden daher abgelehnt. Das Zulassungsverfahren sollte, wie oben dargelegt, ruhend gestellt werden.

Dies vorangestellt schlagen die Naturschutzverbände auch im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren in der Zuständigkeit der BR Arnsberg die folgenden Alternativen vor.

---

## **Entwurf zur Gestaltung des Restsees Inden für den ABP Tagebau Inden**

### **I. Einrichtung von Naturschutz-Vorrangflächen zwischen verlegter Inde und zukünftigem Indesee**

#### **Vorbemerkung**

Die UN-Biodiversitätskonferenz hat in Montreal im Dezember 2022 das 30-bis-30-Ziel beschlossen, d.h. dass bis 2030 mindestens 30 % der

---

<sup>1</sup> Zum Zielabweichungsverfahren der BR Köln zum Braunkohleplan Inden I haben die Naturschutzverbände eine Stellungnahme abgegeben, in der sie keine Bedenken gegen die Ausdehnung der Seefläche äußern, aber Bedenken gegen die im Braunkohleplan Inden I nicht vorgesehenen Straßen und Erholungseinrichtungen vortragen. Die Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens zum BKP Inden I unterstreicht, dass der vorgelegte ABP keinen Rückgriff auf den Braunkohleplan Inden I nehmen kann. Auch der BKP Inden II wäre bei korrekter Wertung seiner textlichen und zeichnerischen Ziele nicht mit dem vorgelegten ABP in Deckung zu bringen.

Landfläche und mindestens 30 % der Meeresfläche zu Schutzgebieten werden.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) und der Naturschutzbund Deutschland (NABU) fordern dementsprechend auch für das Rheinische Revier, dass mindestens 30% der Fläche unter Naturschutz gestellt werden.

Die Verbände sehen die Notwendigkeit, dass bei der Gestaltung des Restsees Inden und dessen Umfeldes nicht nur den wirtschaftlichen und touristischen Interessen der anliegenden Kommunen entsprochen wird, sondern auch ein wertvoller Naturraum für viele Tier- und Pflanzenarten mit entsprechender Biodiversität nach der Auskohlung entsteht. Dazu ist es von immanenter Bedeutung, Rückzugs- und Ruhebereiche zu schaffen, die ausschließlich der Natur zur Verfügung stehen und bis auf extensive Landwirtschaft von anderen Nutzungen, insbesondere Freizeit-Nutzungen, ausgeschlossen werden.

Die bisherigen Planungen der anliegenden Kommunen sehen für den Seekörper und dessen Uferbereiche besonders im nordöstlichen (Schophoven), im östlichen (Merken) sowie im südlichen Bereich (Inden, Lamersdorf) eine wirtschaftliche, freizeitorientierte sowie touristische Nutzung vor. Würde an den gesamten Uferlinien in diesen Bereichen der Ausbau von Badestränden, Hafengebieten, Wegen und Straßen sowie seenaher Bebauung forciert, kommen diese und die gesamte Wasserfläche als Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten nicht in Frage. Daher sehen die Naturschutzverbände die Notwendigkeit, den nördlichen und nordwestlichen Bereich des Sees und die angrenzenden Landflächen als Naturschutz-Vorrangfläche zu entwickeln und über die Landschaftsplanung als Naturschutzgebiet auszuweisen und so der Natur eine neue Chance zu geben. Dafür schlagen wir folgende Maßnahmen zur Gestaltung der Tagebau-Folgelandschaft vor. Mit dieser Gestaltung muss bereits sofort im Rahmen der Verfülltätigkeit begonnen werden.

## **Beschreibung der Schutzflächen**

### **Wasserflächen**

Es wird eine Naturschutz-Fläche eingerichtet, die vom südlichen Ufer des aufzuweitenden „Lamersdorfer Kanals“ bis ans Ostufer nördlich von Schophoven reicht. Auf dem nördlichen Haupt-Seekörper, der als mindestens 400 m breiter Streifen zu dieser Schutzfläche gehört, wird eine wassersportliche Nutzung sowie die Befahrung mit Booten und jegliche weitere Freizeitnutzung untersagt und der entsprechende Bereich in geeigneter Form, z. B. mit einer Bojenkette, gekennzeichnet. Einbezogen in diese Schutzfläche werden verschiedene Seeflächen und der Überlauf des Sees zur Inde. Neu angelegt wird westlich in Richtung verlegter Inde und nördlich von Lamersdorf ein Flachwassersee oder alternativ eine Binnenseefläche, die durch Verwallungen weitgehend vom Hauptsee abgetrennt ist. Über diesen Binnen- bzw. Artenschutz-See erfolgt später der Überlauf des Tagebaurestsees in Richtung Inde über die bereits ausgeformte Ablaufmulde. Der am Südrand der Überlaufmulde liegende, bereits bestehende dreieckige Flachwassersee (ca. 5 ha) im Nordwesten des Indesees, der bereits als Teil-Ausgleich für den Lucherberger See (ca.

58 ha) angelegt wurde, wird in Richtung Schophoven erweitert. Der aktuelle Flachwassersee hat sich bereits nach kurzer Zeit als bedeutendes Rastgebiet ziehender Wasservögel wie Limikolen, Gänse- und Entenarten sowie von Kranichen etabliert. Im Uferbereich werden auf der offenen Wasserfläche Brutflöße für Wasservögel wie z.B. Flusseeeschwalben angelegt.

### **Feuchtwiesen – Röhricht - Amphibienlaichgewässer**

Auch der westlich an den See anschließende Landbereich gehört bis zur neuen Inde zu dem neuen Naturschutz-Vorrangbereich. Dort werden seenah bereits rekultivierte Bereiche flach abgetragen, um Flachwasserzonen mit Schilfbereichen und mit Inseln entstehen zu lassen. Etwaiger bereits abgekippter Lössboden kann abgefahren und an anderer Stelle verwendet werden zur Optimierung landwirtschaftlich zu nutzender Rekultivierungsflächen. Im Naturschutz-Bereich sind auch Rohböden ohne Lössauftrag erforderlich. Im Übergang zur rekultivierten ackerbaulich genutzten Fläche entstehen feuchte Wiesen mit einzelnen Weidenbüschen. Diese bieten für stark bedrohte Arten wie Braunkehlchen, Kiebitz, Uferschnepfe, Sumpfohreule und Bekassine neue Lebens- und Bruträume. Gute Beispiele dazu lassen sich am Dümmer im Ochsenmoor finden. Auch den heimischen Amphibien und vielen Insektenarten werden diese Biotope zu Gute kommen. Zusätzlich soll hierfür nördlich von Lamersdorf eine ca. 100 ha große Fläche ca. 5 m tiefer als das nördlich davon rekultivierte Land mit nährstoffarmen Füllmassen (Kies, Sand, Lehm, Ton) als Mulde ausgeformt werden, in der ca. 20 bis 40 Amphibienlaichgewässer als wasserhaltende Mulden mit einer jeweiligen Größe von ca. 200 m<sup>2</sup> und einer Tiefe von 0 bis 80 cm angelegt werden. Vergleichbare Biotope werden aktuell von der Biostation in Stolberg erfolgreich für Kreuzkröte, Geburtshelferkröte und weitere Amphibien angelegt. In den Bereichen am Seeufer entstehen Röhrichte und größere Schilfflächen und bieten bedrohten Arten wie Rohrweihe, Rohrsängern und -ammern, Bartmeise, Rohr- und Zwergdommel neue Lebensräume. Die Uferzonen in diesem Bereich werden flach gestaltet, um die Bepflanzung oder Besiedelung mit Schilf und Röhrichten zu ermöglichen.

### **Binnendünen und Magerflächen**

Als Lebensraum für Grabbiene und Wespenarten sowie für Spezialisten unter den Pflanzen werden südexponierte Sandflächen angelegt, die den Lebensraum Binnendünen und Magerflächen darstellen.

### **Waldbereiche**

Im randlichen Umfeld der unter „Feuchtwiesen-Röhricht-Amphibienlaichgewässer“ beschriebenen Gebiete entstehen Wald- und Saumbereiche, die als Vernetzungsbiotope und -korridore die umliegenden Bereiche wie die neue Inde oder die Rur anbinden. Damit wird es Säugetieren und Insekten ermöglicht, die neu entstehenden Biotope zu besiedeln. Um keine Konkurrenz zwischen Waldbereichen und dem für den Feldvogelschutz erforderlichen Erhalt der offenen Agrarlandschaft zu erzeugen, werden in erster Linie die Waldgebiete nördlich des Lamersdorfer Kanals entlang des Ostufers der Inde erweitert und entwickelt, in der Feldflur selbst aber nur kleinere Waldinseln angelegt. Der Waldbereich von Merken bis Schophoven in der südöstlichen Ecke des Sees bleibt erhalten, wird

aufgewertet und verstärkt. Am Waldrand werden zudem (u.a. für die Haselmaus) Biotopverbindungen entlang der Inde und an einigen Wirtschaftswegen in Form von Heckenstrukturen und vorrangig Brombeersäumen angelegt.

### **Feldvogelschwerpunktorkommen**

In den letzten Jahrzehnten sind die Vorkommen der Feldvogelarten teilweise drastisch zusammengebrochen. Allein beim Rebhuhn betragen die Bestandsrückgänge über 90 %. Die Grauammer ist in NRW vom Aussterben bedroht. In den bereits rekultivierten Ackerbereichen westlich des zukünftigen Sees/östlich der Inde allerdings haben sich gefördert durch Maßnahmen der Forschungsstelle für Rekultivierung Schwerpunktorkommen stark bedrohter Feldvogelarten wie Grauammer, Feldlerche und Rebhuhn etabliert. Auch Weihen und Steinschmätzer sind als Brutvögel hier nachgewiesen. Zusätzlich dienen die rekultivierten Ackerflächen als Rastgebiet bedrohter Greifvogelarten wie Korn- und Wiesenweihe, Merlin, Raufußbussard und Sumpfohreule.

Diese Vorkommen müssen mithilfe geeigneter Maßnahmen dauerhaft gesichert werden. Daher erfolgt für diesen Bereich ebenfalls eine Sicherung als Naturschutzfläche. Zur Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen (s. hierzu die Maßnahmenblätter Vögel des LANUV) werden geeignete Maßnahmenprojekte mit der Landwirtschaft vereinbart und durchgeführt. Hilfreich sind hier Ernteverzichtsflächen, doppelter Saatreihenabstand, Wildblumenwiesen sowie artenreiche Ackerrandstreifen. Auch Dauerbrachen und Steinhäufen sind für Vogelarten des Offenlandes attraktiv. Diese Flächen können im Wechsel mit den extensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen angelegt werden. So entsteht ein Mosaik verschiedener Nutzungspotenziale, das den Feldvogelarten erheblich zu Gute kommt.

Der 20 Meter breite Grünzug entlang der Hauptentwässerungs-Talmulde, der die rekultivierte Ackerfläche in fast genau zwei gleiche Hälften zerteilt, wird deutlich breiter ausgestaltet und randlich mit Hecken, Rainen und in den Randbereichen mit Strauch- und Krautsäumen auslaufend bepflanzt. Dabei werden bodenständige heimische Gehölzarten und Regiosaatgut gewählt.

### **Artenreiches Dauergrünland und Streuobstwiesen**

Im Bereich der Neuen Inde wurden seitens RWE schon Dauergrünland und Streuobstwiesen angelegt. Diese Flächen werden erweitert. Besonders im Bereich nordwestlich von Schophoven, in der Indeschleife südlich des Fuchstals und südlich der Mäanderbrücke an der neuen Inde werden extensiv genutzte Dauergrünlandflächen, Mähwiesen und Weiden als Fortführung bereits vorhandener Flächen von Dauergrünland angelegt. Diese Flächen dienen besonders dem Steinkauz als Charakterart, aber auch dem Grünspecht, dem Gartenrotschwanz oder Fledermausarten sowie vielen Insektenarten und ermöglichen den Tieren neue Lebensräume.

### **Infrastruktur**

Die Ufer-, Feuchtgrünland- und Röhricht-Bereiche werden nicht mit Fahr- und Spazierwegen ausgestattet, um eine Störung der Tierarten zu

vermeiden. Dadurch wird gleichzeitig der Gefahr der Vermüllung und des Wildbadens begegnet.

Aussichtstürme bei Schophoven und Lamersdorf außerhalb des Naturschutz-Vorrangbereichs gewähren einen Überblick für die Bevölkerung.

Die Naturschutzverbände werden in Kürze eine Darstellung dieser Vorstellungen als Karte vorlegen, die Ihnen zugeht.

Der gesamte oben beschriebene Naturschutz-Vorrangbereich sollte als Naturschutzgebiet im Zuge der Landschaftsplanung oder über eine ordnungsbehördliche Verordnung unter Schutz gestellt werden, wobei sich eine Dreigliederung anbietet:

1. Seeufer, Röhrichte, Grünland, Amphibienbiotope,
2. artenreiche Ackerbau-Flächen,
3. verlegte Inde mit angrenzenden Grünland-Biotopen.

Die Unterschutzstellung bleibt der dafür vorgesehenen Fachplanung vorbehalten, aber die Grundlagen sind bereits jetzt zu schaffen.

## **II. Einleitungswässer**

### **Einleitung von Rurwasser**

Nordwestlich von Schophoven befinden sich ehemalige Klärpolder. Dies sind sechs inzwischen trockengefallene Flachwasserbecken, in denen der letzte bekannte Brutplatz des Flussuferläufers unserer Region gelegen ist. Neben einer Vielzahl an Limikolen, Entenarten, Amphibien- und Fledermausarten, Vorkommen von Kuckuck und Eisvogel dienen diese Flächen vielen weiteren Arten als Lebens- und Brutraum.

Es ist zumindest zu prüfen, ob diese Polder im Rahmen der Maßnahmen für den Restsee wieder vernässt werden können und Rurwasser, das hier geklärt wird, von hier in den Restsee Inden eingeleitet werden kann. Die Polder können dann auch wieder als Retentionsraum und als Brutgebiet und bedeutendes Rastgebiet für Limikolen dienen. Die Einleitungsstelle nördlich Merken könnte dann entfallen.

Sollte sich herausstellen, dass die Schadstoffbelastung in den Poldern bei Schophoven zu hoch ist, regen wir eine Sanierung und Befreiung der Flächen von den lagernden Altlasten an. Dabei sollte geprüft werden, ob und inwieweit eine Unterstützung durch den Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AAV) in Anspruch genommen werden kann.

Sollte die Einleitung nördlich Merken erfolgen, sollten hier im Bereich des Einleitungsbauwerkes Flachwasserbereiche in der Feldflur entstehen, die eine ähnliche Funktion wie die ehemaligen Polder nordwestlich von Schophoven erfüllen werden. Sofern einmal Wasserqualitätsprobleme (z.B. infolge eines industriellen Störfalls) in der Rur auftreten sollten, wäre hierdurch auch die schädliche Direkteinleitung in den See abgepuffert bzw. unterbrechbar.

## **Einleitung von Sumpfungswasser**

Wir halten es für unzulässig, dass das stark belastete Sumpfungswasser aus dem Tagebau und seinem Umfeld ungeklärt in den See fließt. Nach unserer Ansicht ist dieses Wasser vor der Einleitung in den See zu filtern und zu klären. Hierzu sind mehrere Absetzbecken anzulegen, die von Zeit zu Zeit im Wechsel auszubaggern sind.

## **III. Zwischennutzung**

Aus Sicherheitsgründen sollten die Böschungen nicht betreten oder befahren werden (mögliche Böschungsabbrüche). Sie sollen aber strukturiert werden, z.B. durch Anlegen kleiner Mulden, um auch in der Zeit bis zur endgültigen Befüllung des Sees Pflanzen und Tieren Lebensraum zu bieten. Zur Stützung des Biotopverbundes und Standsicherung der Böschungen könnten Hecken (z.B. Brombeere, Hundsrose, Weiß- und Schwarzdorn) und möglicherweise auch kleinere Wäldchen (z. B. Birke, Weide, Vogelbeere) gesetzt werden oder sich ansiedeln. Eine breite Sicherheitszone ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf, falls Fragen oder Diskussionsbedarf besteht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Michael Gerhard